

# Allgemeine Einkaufsbedingungen ErsteHilfeNordWest Hans Janßen

Gültig ab 01.01.2025

## Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen regeln den Warenverkehr und Leistungen durch Dienstleister (Auftragnehmer) zwischen ErsteHilfeNordWest (EHNW) Hans Janßen und dem jeweiligen Leistungserbringer. Jeder Lieferant darf uns nur Ware liefern die nachweislich den aktuell gültigen Ständen der Technik und Wissenschaft entspricht.

Bei Waren von außerhalb der EU ist nachzuweisen, das sie umweltverträglich und ohne Kinderarbeit hergestellt wurde. Konformitätserklärungen sind uns in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.

### I. Vertragsinhalt und Vertragsabschluss

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen - Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Auftragnehmer ist etwas anderes verhandelt worden. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Auftragnehmers anerkannt.

2. Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen vereinbart, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

3. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.

### II. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich frei der von uns angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten.

Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.

### III. Zahlung

1. Mangels abweichender Vereinbarungen gelten folgende

Zahlungsbedingungen: Rechnungen begleichen wir – bei Brutto-Einkaufswert bis 1.000,00 € innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, ab 1.001,00 € innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug.

Sind die Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers für uns günstiger, gelten diese.

2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.

3. Zahlungen erfolgen per Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Überweisung am Fälligkeitstage von uns aufgegeben wurde. Wochenden und Feiertage fallen nicht in die Zahlungsfrist.

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

5. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugs Schaden als vom Verkäufer gefordert nachzuweisen.

### IV. Lieferfristen

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerung ist uns unverzüglich mitzuteilen. Bei Versäumnis ist der Lieferant/Dienstleister automatisch mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 20% der Brutto-Auftragssumme einverstanden. Im Wiederholungsfalle 50%.

2. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Verkäufer den Schadenersatz geleistet hat.

3. Gelieferte Waren oder Dienstleistungen gelten nur dann als angenommen, wenn einer unserer Mitarbeiter sie persönlich entgegengenommen oder abgenommen und geprüft hat. Ohne unser Einverständnis abgestellte Waren gelten als nicht geliefert.

### V. Eigentumsvorbehalt

1. Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Auftragnehmers gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsformen des sogenannten Kontokorrent- und Konzernvorbehaltes nicht gelten.

2. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Ware nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

### VI. Ausführung der Lieferungen und Gefahrübergang

1. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, auch bei „franko“- und „frei Haus“- Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.

2. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

3. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.

4. Verpackungskosten trägt der Auftragnehmer, falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Tragen wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist uns diese billigst zu berechnen. Die Rücknahmepflichten richten sich nach dem Verpackungsgesetz vom 05.07.2017. Für EHNW bestimmte Waren müssen umweltverträglich, nachhaltig und zu 100% recyclebar sein. Dies ist auf Verlangen nachzuweisen.

5. Die ErsteHilfeNordWest Hans Janßen legt Wert auf eine energieeffiziente Beschaffung und Verpackung aller Produkte.

## **VII. Erklärungen über Ursprungseigenschaft**

Für den Fall, dass der Auftragnehmer Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abgibt, gilt folgendes:

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird. Diese Haftung trifft den Auftragnehmer jedoch nur bei schuldhaftem Verhalten oder beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.

## **VIII. Haftung für Mängel und Verjährung**

1. Der Verkäufer hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat uns insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen.
2. Die Ware wird bei uns nach Eingang in dem uns zumutbaren und uns technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben Arbeitstagen bei dem Auftragnehmer per Brief, E-Mail oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir - oder im Fall des Streckengeschäfts unsere Abnehmer - den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen.
3. Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Wir können vom Verkäufer Ersatz der Aufwendungen verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war. Versteckte Mängel dürfen nach Ihrer Entdeckung gerügt werden.
4. Für unsere Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sie beginnen allerdings mit der rechtzeitigen Mängelanzeige im Sinne der vorstehenden Nr. 2. Die Mängelhaftung des Verkäufers endet jedoch in jedem Fall zehn Jahre nach Ablieferung der Ware. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern unsere Ansprüche auf Tatsachen beruhen, die der Verkäufer kannte oder über die er nicht in Unkenntnis hat sein können und die er uns nicht offenbart hat.
5. Der Auftragnehmer tritt uns bereits jetzt - erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen zugesicherte Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

## **IX. Modelle, Zeichnungen, Dokumente und andere Unterlagen**

1. Von uns beigestellte oder für uns angefertigte, Modelle, Zeichnungen, Dokumente und andere schriftliche Unterlagen dürfen ausschließlich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet werden. Sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind bis auf Widerruf, längstens jedoch zwei Jahre nach dem letzten Einsatz, ordnungsgemäß aufzubewahren und uns danach nach DSGVO zu vernichten. Über die Vernichtung erhalten wir einen qualifizierten Nachweis. Zuwiderhandlungen werden mit einer Vertragsstrafe in Höhe des uns dadurch entstandenen Schadens belegt.
2. Die Anfertigung sowie die Be- und Verarbeitung solcher Modelle, Zeichnungen und anderer Unterlagen, die der Auftragnehmer in unserem Auftrag fertigt, erfolgen für uns als Hersteller mit der Folge, dass wir hieran Eigentum erwerben.

## **X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist, sofern nichts anderes vereinbart, unser Betrieb.
2. Gerichtsstand ist der Sitz unserer Hauptniederlassung.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht unter Einschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (CISG).

## **XI. Maßgebende Fassung**

In jedem Falle ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend.

Wilhelmshaven, 20.12.2024

ErsteHilfeNordWest

Hans Janßen